
S 24 R 37/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Sozialgericht Nürnberg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	24
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 24 R 37/21
Datum	05.10.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 13 R 563/21
Datum	11.12.2023

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Die Klage gegen den Bescheid vom 02.07.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16.12.2020 wird abgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

T a t b e s t a n d :

Streitig ist, ob der Kläger berechtigt ist, rückwirkend für den Zeitraum vom 17.03.2011 bis zum 31.12.2017 freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen.

Der 1962 geborene Kläger bezog laut seinem Versicherungsverlauf zuletzt bis zum 16.03.2011 Entgeltersatzleistungen der Bundesagentur für Arbeit. Im Anschluss an die Entgeltersatzleistungen der Bundesagentur für Arbeit weist der Versicherungsverlauf des Klägers ab dem 17.03.2011 bis 31.12.2017 eine Lücke auf. Der Kläger hatte sich im März 2011 selbstständig gemacht. Im Rahmen seiner selbstständigen Tätigkeit war der Kläger für mehrere Auftraggeber tätig. Gemäß dem Versicherungsverlauf bestand in der Zeit vom 01.01.2018 bis 31.12.2018 eine freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Seit dem 01.07.2019 ist der Klager in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert aufgrund einer Pflergettigkeit.

Im Jahr 1997 hatte die Bundesversicherungsanstalt fr Angestellte bereits ber eine freiwillige Rentenversicherung des Klagers entschieden. Der Klager war ab Mrz 1997 als Buchhalter selbststndig ttig gewesen und stellte am 04.04.1997 einen Antrag auf Zahlung freiwilliger Beitrge. Mit Bescheid der Bundesversicherungsanstalt fr Angestellte vom 30.04.1997 wurde dem Klager gewhrt, freiwillige Beitrge zur Rentenversicherung der Angestellten zu zahlen. Mit Schreiben vom 07.04.1997 widerrief der Klager gegenber der Bundesversicherungsanstalt fr Angestellte seine Einzugsermchtigung fr das Abbuchungsverfahren. Mit Schreiben vom 04.06.1997 teilte er mit, dass er seine selbststndige Ttigkeit als Buchhalter aufgegeben habe und seit dem 02.06.1997 arbeitslos sei.

Am 28.10.2014 rief der Klager bei der Beklagte an. Gem dem Telefonvermerk vom 28.10.2014 habe der Klager die Telefonnummer von der Rentengruppe (D-Stadt) bekommen. In der aktuellen Renteninfo seien die Zeiten ab 2011 nicht im Konto. Er be seit 2011 eine selbststndige Ttigkeit aus. Bei der Bundesagentur fr Arbeit sei er privat abgesichert und bisher davon ausgegangen, dass von dort seine Beitrge zur gesetzlichen Rentenversicherung eingezahlt werden. Es habe lange gedauert, den Klager von der Rechtslage zu berzeugen. Es sei vereinbart worden, ihm einen Fragebogen zur Feststellung der Versicherungspflicht zuzusenden. Gegebenenfalls sei aufgrund einer Fehlberatung bei der Bundesagentur fr Arbeit eine auerordentliche Nachzahlung freiwilliger Beitrge mglich. Dies sei kurz angerissen worden, aber der Klager sei sehr aufgebracht gewesen, dass er berhaupt Beitrge zahlen soll.

Mit Schreiben vom 29.10.2014 bat die Beklagte den Klager fr die Prfung der Rentenversicherungspflicht als selbststndiger Ttiger einen Fragebogen auszufllen und diesen  unter Beifgung der erforderlichen Nachweise  an die Beklagte zurckzusenden. Zur Begrndung wurde dem Klager mitgeteilt, dass er der Beklagten am 28.10.2014 mitgeteilt habe, dass er bereits seit 2011 eine selbststndige Ttigkeit ausbe. Sobald der Rentenversicherungstrger ber die Ausbung einer selbststndigen Ttigkeit informiert werde, habe dieser zu prfen, ob der Selbststndige gegebenenfalls der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung unterliege. Um ber die Rentenversicherungspflicht entscheiden zu knnen, bentige die Beklagte vom Klager einige wichtige Informationen und Unterlagen.

Der Klager wurde mit Schreiben vom 03.12.2014 und 07.01.2015 an die bersendung des Fragebogens zur Feststellung der Versicherungspflicht erinnert. Das Schreiben vom 07.01.2015 erhielt dabei den Hinweis, dass die Beklagte nach [ 20](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) den Sachverhalt zu ermitteln habe, der zu einer Versicherungspflicht nach [ 2](#) Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) fhren knne. Hierbei habe der Versicherte mitzuwirken. Komme er seiner Mitwirkungspflicht nicht in angemessener Frist nach, knne die Beklagte die Prfung ohne weitere Ermittlungen einstellen. Nachdem der Klager seiner

Mitwirkungspflicht trotz den Aufforderungen nicht nachgekommen war, wurde dem Klager mit Schreiben vom 20.02.2015 mitgeteilt, dass die Prufung der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung fur selbststandig Tatige nach [ 2 SGB VI](#) wegen mangelnder Mitwirkung eingestellt werde. Die fur die Pflicht/Befreiung erforderlichen Voraussetzungen konnen deshalb nicht geklart werden.

Am 28.03.2018 beantragte der Klager die ruckwirkende Beitragszahlung fur eine freiwillige Versicherung. Im Antrag gab er an, dass er seit dem 17.03.2011 selbststandig tatig sei. Er habe einen Broservice. Seine ausgebte Tatigkeit sei nicht in der Handwerksrolle eingetragen und erfulle auch nicht die fur die Eintragung notwendigen Voraussetzungen. Im Zusammenhang mit seiner selbststandigen Tatigkeit beschftige er nicht regelmaig mindestens einen Arbeitnehmer. Zudem sei er nicht nur fur einen Auftraggeber zustandig. Seine Betriebseinkunfte erhalte er auch nicht zu mindestens 5/6 von einem Auftraggeber. Gema seinem Antrag vom 28.03.2018 solle der erste freiwillige Beitrag fur Januar 2017 in Hohe des Mindestbeitrages gezahlt werden.

Mit Bescheid vom 20.04.2018 erfolgte die Zulassung zur freiwilligen Versicherung, wonach der Klager berechtigt war, ab dem 01.01.2017 freiwillige Beitrage zur gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen. Die freiwilligen Beitrage konnten gema dem Bescheid wirksam bis zum 26.08.2018 gezahlt werden. Eine Zahlung ging bis zum 26.08.2018 nicht ein. Erst am 03.12.2018 zahlte der Klager ein Guthaben ein.

Der Klager rief daraufhin am 10.12.2018 bei der Beklagten an. Gema dem Telefonvermerk vom 10.12.2018 habe der Klager den Bescheid ber die freiwilligen Beitrage zur gesetzlichen Rentenversicherung nicht mehr vorliegen. Er mochte nun aber die Beitrage fur das Jahr 2017 und 2018 zahlen. Die Beklagte wies ihn darauf hin, dass er fur das Jahr 2017 keine Beitrage mehr bezahlen konne. Die Frist sei im August 2018 abgelaufen. Dem Klager wurde sodann der Bescheid vom 20.04.2018 nochmals zugefaxt.

Mit Bescheid vom 15.01.2019 wurde der telefonische Antrag des Klagers vom 10.12.2018 auf Nachentrichtung von freiwilligen Rentenversicherungsbeitragen fur die Zeit vom 01.01.2017 bis 31.12.2017 abgelehnt. Zur Begrundung wurde ausgefhrt, dass die Frist des [ 197 Abs. 2 SGB VI](#) nicht eingehalten worden sei. Gema dem Bescheid vom 20.04.2018 sei ihm mitgeteilt worden, dass er die freiwilligen Beitrage fur das Jahr 2017 wirksam bis zum 26.08.2018 zahlen konne. Eine Zahlung nach diesem Zeitpunkt sei rechtsunwirksam. Auch liege kein Fall des [ 197 Abs. 3 SGB VI](#) vor. Ein Fall besonderer Harte liege in diesem Fall nicht vor, da durch die unterbliebene Beitragszahlung der Versicherungsschutz fur eine Rente wegen verminderter Erwerbsfahigkeit im Sinne des [ 241 SGB VI](#) nicht entfallen sei. Die nicht erfolgte Beitragszahlung habe der Klager selbst verschuldet. Gegen diesen Bescheid legte der Klager keinen Widerspruch ein.

Am 28.04.2020 teilte der Klager der Beklagten telefonisch mit, dass er damals bei der Bundesagentur fur Arbeit falsch beraten worden sei. Er wolle weiterhin freiwillige Beitrage fur die vorhandenen Versicherungslucken entrichten. Mit

Schreiben vom 15.06.2020, welches bei der Beklagten am 17.06.2020 eingegangen ist, beantragte der Klager deshalb die ruckwirkende Zulassung zur Nachentrichtung freiwilliger Beitrage fur den Zeitraum vom 17.03.2011 bis zum 31.12.2017. Er legte in dem Schreiben dar, dass er sich zu Beginn seiner Selbststandigkeit bei der Bundesagentur fur Arbeit habe beraten lassen und dort erklart habe, dass er sich in der gesetzlichen Rentenversicherung versichern wolle. Er habe in der Folgezeit Beitrage an die Bundesagentur fur Arbeit gezahlt. Im Jahr 2017 habe er die Information erhalten, dass eine Lucke in der Rentenversicherung aufgetreten sei. Daraufhin habe er die Beklagten uber die falsche Beratung der Bundesagentur fur Arbeit informiert. Die Lucke im Versicherungsverlauf sei durch die falsche Beratung der Bundesagentur fur Arbeit entstanden und solle daher geschlossen werden.

Der Antrag auf Nachentrichtung von freiwilligen Rentenversicherungsbeitragen wurde mit Bescheid vom 02.07.2020 abgelehnt. Zur Begrundung wurde vorgetragen, dass freiwillige Beitrage gema [ 197 Abs. 2 SGB VI](#) nur wirksam seien, wenn sie bis zum 31.03. des Jahres, das dem Jahr folgt, fur das sie gelten sollen, gezahlt werden. Nur in Fallen besonderer Horte sei auf Antrag des Versicherten die Zahlung von Beitragen auch nach Ablauf dieser Frist zuzulassen, wenn der Versicherte an der rechtzeitigen Beitragszahlung ohne Verschulden gehindert gewesen war. Eine besondere Horte liege nicht vor, da dem Klager durch die unterbliebene Beitragszahlung kein bereits erworbener Leistungsanspruch verloren gegangen sei. Da die Voraussetzungen des  197 Abs. 3 VI schon nicht vorliegen, sei die Frage des Verschuldens der nicht erfolgten Beitragszahlung nicht gepruft worden.

Gegen den Bescheid vom 02.07.2020 erhob der Klager am 14.07.2020 Widerspruch, welcher mit Widerspruchsbescheid vom 16.12.2020 als unbegrundet zuruckgewiesen wurde.

Am 15.01.2021 hat der Klager hiergegen Klage zum Sozialgericht Nurnberg erhoben. Zur Begrundung fuhrt der Klager aus, dass er fur den Zeitraum 2011 bis 2017 freiwillige Beitrage nachzahlen mochte. Er sei unverschuldet in diese Situation geraten. Er sei von Anfang an nicht richtig beraten worden. Er mochte deshalb nach [ 197 Abs. 3 SGB VI](#) eine besondere Horte in Anspruch nehmen, da er ohne Verschulden an der rechtzeitigen Beitragszahlung gehindert gewesen sei. Dies habe ihm niemand rechtzeitig gesagt. Ihm sei die Sache nicht seit dem Jahr 1997 vertraut gewesen, da er sich sonst nicht in diese Situation gebracht hatte. Er habe so gut er konnte und erst nach der Information der Beklagten versucht mitzuwirken und zu helfen. Der Klager macht zudem einen sozialrechtlichen Herstellungsanspruch geltend. Als er den Brief von der Beklagten erhalten habe, habe er sofort bei der Deutschen Rentenversicherung in N. angerufen und um einen Termin gebeten. Er sei dann zur Deutschen Rentenversicherung in N. gefahren. Es sei ihm dort gesagt worden, dass er nicht in der Deutsche Rentenversicherung versichert sei. Er habe vorgetragen, dass er sich beim Arbeitsamt beraten lassen habe, als er sich selbststandig gemacht habe. Zudem habe er damals ausdrucklich gefragt, ob auch fur die Rente bezahlt werde, wenn er die Beitrage an das Arbeitsamt zahle. Die Dame im Arbeitsamt

habe dies bejaht. Daraufhin habe er regelmässig die Beiträge an das Arbeitsamt entrichtet. Bis er arbeitslos geworden sei, habe er immer ununterbrochen gearbeitet. Die Dame vom Arbeitsamt habe ihn falsch beraten. In der Deutsche Rentenversicherung in N. sei ihm gesagt worden, er müsse die Dame beim Arbeitsamt verklagen. Aber leider sei dies zu spät. Bei der Deutsche Rentenversicherung in N. habe man ihm auch gesagt, dass er nicht mehr rückwirkend zahlen könne. Er könne höchstens ab 2017 zahlen. Es sei ihm dort nicht gesagt worden, dass in Fällen besonderer Härte, insbesondere bei drohendem Verlust der Anwartschaft auf eine Rente, gemäß [§ 197 Absatz 3 SGB VI](#) auf Antrag des Versicherten die Zahlung von Beiträgen auch nach Ablauf der in den Absätzen 1 und 2 genannten Fristen zuzulassen ist. Die Dame in der Deutsche Rentenversicherung in N. habe dies nicht erwähnt und ihm nicht den Weg aufgezeigt. Er habe von niemanden eine Information erhalten. Erst nachdem er mit der Beklagten Schriftverkehr gehabt habe und mit der Beklagten telefoniert habe und er die Situation und den Grund erklärt habe, weshalb diese Lücke entstanden sei, sei ihm gesagt worden, dass alle Menschen in dieser Situation das Recht haben, die Lücke rückwirkend zu schließen. Dies setze einen Antrag voraus. Er möchte deshalb einen sozialrechtlichen Herstellungsanspruch geltend machen. Die Möglichkeit der Freiwilligen Rentenversicherung und das Procedere sei ihm nicht bekannt gewesen. Bevor er eine selbstständige Tätigkeit begonnen habe, habe er mehrere Jahre unter Depression gelitten und jeden Tag Tabletten genommen. Er möchte die fehlenden Zeiten rückwirkend zahlen um seinen Rentenanspruch aufrechtzuerhalten. Er sei ohne Verschulden an der rechtzeitigen Beitragszahlung gehindert gewesen, weshalb er [§ 197 Abs. 3 SGB VI](#) in Anspruch nehmen wolle.

Im Termin zur Erörterung der Sach- und Rechtslage am 19.08.2021 hat der Kläger nochmals erklärt, dass er seit 2011 selbstständig tätig gewesen sei. Er habe keine Arbeitnehmer beschäftigt gehabt. Zudem sei er für mehrere Auftraggeber tätig gewesen. Der Kläger hat zudem vorgetragen, dass er die Schreiben vom 29.10.2014, 03.12.2014 und 07.01.2015 nicht erhalten habe. Seine Adresse auf den Scheiben sei jedoch korrekt. Er sei zu diesem Zeitpunkt überfordert gewesen. Außerdem würde die Tochter seiner Ehefrau regelmäßig den Briefkasten des Klägers öffnen.

Die Beteiligten haben sich im Termin zur Erörterung der Sach- und Rechtslage am 19.08.2021 damit einverstanden erklärt, dass die Kammer ohne mündliche Verhandlung entscheidet.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

den Bescheid der Beklagten vom 02.07.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16.12.2020 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihn zur Entrichtung freiwilliger Beiträge für die Zeit vom 17.03.2011 bis 31.12.2017 zuzulassen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist die Beklagte auf die Begründung des Widerspruchsbescheides vom 16.12.2020 sowie auf die Sachdarstellung für den Widerspruchsausschuss A-Stadt der Beklagten vom 19.10.2020. Freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung können nach [Â§ 197 Abs. 2 SGB VI](#) rechtswirksam nur bis zum 31.03. des Folgejahres gezahlt werden. Nach [Â§ 197 Abs. 3 SGB VI](#) sei in Fällen besonderer Härte eine spätere Zahlung möglich, wenn der Versicherte ohne Verschulden an der rechtzeitigen Beitragszahlung gehindert war. Daran ermangele es im vorliegenden Fall. Dem Kläger seien wie den entsprechenden Unterlagen zu entnehmen die grundlegenden Sachverhalte seit dem Jahr 1997 vertraut gewesen. Weiterhin habe er an der Klärung der versicherungsrechtlichen Fragen, den streitbefangenen Zeitraum betreffend, nicht mitgewirkt (siehe bspw. Telefonvermerk vom 28.10.2014, Anschreiben vom 29.10.2014, 03.12.2014, 07.01.2015, 20.02.2015).

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und wegen des weiteren Sachvortrages der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Verwaltungsakte der Beklagten sowie auf das Protokoll des Erörterungstermins vom 19.08.2021 verwiesen. Die Gerichtsakte und die Verwaltungsakte der Beklagten haben vorgelegen und sind Gegenstand der Beratung und Entscheidungsfindung gewesen.

Entscheidungsgründe:

I. Die Kammer konnte in Anwendung des [Â§ 124 Abs. 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung entscheiden, nachdem sich die Beteiligten mit dieser Verfahrensweise zuvor einverstanden erklärt hatten.

II. Die form- und fristgerecht erhobene Klage ist zulässig.

Streitgegenstand ist der Bescheid vom 02.07.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16.12.2020, mit welchem die Beklagte die Zulassung der Nachentrichtung freiwilliger Beiträge für den Zeitraum 17.03.2011 bis 31.12.2017 abgelehnt hat.

III. Die Klage ist in der Sache nicht begründet. Die Beklagte hat es in den angefochtenen Bescheiden zu Recht abgelehnt, dem Kläger auf dessen Antrag vom 17.06.2020 hin, nachträglich zu gestatten, freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für die Zeit vom 17.03.2011 bis 31.12.2017 nachzuentrichten.

1. Ausgangspunkt für die rechtliche Beurteilung ist die Regelung des [Â§ 197 Abs. 2 SGB VI](#). Nach [Â§ 197 Abs. 2 SGB VI](#) sind freiwillige Beiträge nur wirksam, wenn sie bis zum 31. März des Jahres, das dem Jahr folgt, für das sie gelten sollen, gezahlt werden.

Eine Zahlung freiwilliger Beiträge für die Zeit vom 17.03.2011 bis 31.12.2017

konnte demnach im Juni 2020, als der Klager die Zulassung zur Entrichtung freiwilliger Beitrage beantragt hat, nicht mehr wirksam erfolgen.

Der Klager hat innerhalb dieses vom Gesetz festgelegten Zeitraumes die hier umstrittenen Beitragsleistungen fur die Jahre 2011 bis 2017 nicht gezahlt. Die Frist des [ 197 Abs. 2 SGB VI](#) ist auch nicht nach [ 198 Satz 1 SGB VI](#) durch ein Beitragsverfahren oder ein Verfahren uber einen Rentenanspruch unterbrochen worden.

2. Im Rahmen seiner selbststandigen Tatigkeit war der Klager auch nicht bei der Beklagten nach [ 2 Satz 1 Nr. 1  9 SGB VI](#) versicherungspflichtig. Da der Klager fur mehrere Auftraggeber tatig war, war er insbesondere nicht gema [ 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI](#) versicherungspflichtig.

3. Der Klager war auch nicht gema [ 197 Abs. 3 SGB VI](#) zur nachtraglichen Beitragszahlung zuzulassen. Beim Klager liegt kein Fall vor, der zur Zahlung freiwilliger Beitrage nach Ablauf der Frist berechtigen wurde.

Ausnahmsweise ist nach [ 197 Abs. 3 Satz 1 SGB VI](#) in Fallen besonderer Harte, insbesondere bei drohendem Verlust der Anwartschaft auf eine Rente, auf Antrag des Versicherten die Zahlung freiwilliger Beitrage auch nach Ablauf der in [ 197 Abs. 2 SGB VI](#) genannten Frist zuzulassen, wenn der Versicherte an der rechtzeitigen Beitragszahlung ohne Verschulden gehindert war. Gema [ 197 Abs. 3 Satz 2 SGB VI](#) kann der Antrag nur innerhalb von drei Monaten nach Wegfall des Hinderungsgrundes gestellt werden. Die Beitragszahlung hat binnen einer vom Trager der Rentenversicherung zu bestimmenden angemessenen Frist zu erfolgen, [ 197 Abs. 3 Satz 3 SGB VI](#).

Ob bei dem Klager eine besondere Harte im Sinne des [ 197 Abs. 3 Satz 1 SGB VI](#) vorliegt, kann dahinstehen, denn der Antrag des Klagers wurde nicht gema [ 197 Abs. 3 Satz 2 SGB VI](#) innerhalb von drei Monaten nach Wegfall des Hinderungsgrundes gestellt. Zudem war der Klager an der rechtzeitigen Beitragszahlung nicht ohne Verschulden gehindert.

a) Der Antrag des Klagers wurde nicht innerhalb von drei Monaten nach Wegfall des Hinderungsgrundes gestellt. Die Frist beginnt mit dem Wegfall des Hinderungsgrundes. Der Hinderungsgrund fallt weg, wenn der Versicherte von der Versaumung der Frist des [ 197 Abs. 2 SGB VI](#) Kenntnis erlangt oder wenn seine Schuldlosigkeit entfallt (vgl. B-Stadter Kommentar Sozialversicherungsrecht, 114. EL Mai 2021, [ 197 SGB VI](#) Rn. 21).

Der Klager hat spatestens im Oktober 2014 Kenntnis von der Lacke in seinem Versicherungsverlauf erlangt. Den Antrag auf Nachentrichtung der freiwilligen Beitrage fur die Zeit vom 17.03.2011 bis zum 31.12.2017 hat der Klager jedoch erst am 17.06.2020 gestellt. Der Antrag des Klagers wurde damit nicht innerhalb von drei Monaten nach Wegfall des Hinderungsgrundes gestellt.

Selbst wenn man im Rahmen des Meistbegunstigungsgrundsatzes das Telefonat

vom 28.10.2014 als Antrag auf (nachträgliche) freiwillige Beitragszahlung auslegen würde, lag zu dieser Zeit kein Fall einer unbilligen Härte vor und der Kläger war nicht ohne Verschulden an der rechtzeitigen Beitragszahlung gehindert (siehe III. 3. b.). Zudem konnte dem Kläger die Berechtigung zur freiwilligen Versicherung wegen der ungeklärten Sachlage damals nicht erteilt werden. Die Beklagte forderte den Kläger mit Schreiben vom 29.10.2014, vom 03.12.2014 und vom 07.01.2015 zur Mitwirkung für die Prüfung der Rentenversicherungspflicht als selbstständig Tätiger auf. Mit Schreiben vom 07.01.2015 wies die Beklagte den Kläger dabei darauf hin, dass die Beklagte die Prüfung ohne weitere Ermittlungen einstellen könne, komme der Kläger seiner Mitwirkungspflicht nicht in angemessener Frist nach. Nachdem der Kläger seiner Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen war, wurde dem Kläger mit Schreiben vom 20.02.2015 mitgeteilt, dass die Prüfung der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung für selbstständig Tätige nach [Â§ 2 SGB VI](#) wegen mangelnder Mitwirkung nach [Â§ 196 Abs. 1 SGB VI](#) eingestellt werde, da die für die Pflicht/Befreiung erforderlichen Voraussetzungen nicht geklärt werden konnten. Die Adresse des Klägers auf den Schreiben war korrekt. Aufgrund des Telefonats vom 28.10.2014 wusste der Kläger auch, dass ihm ein Fragebogen zugeschickt werde würde. Im Rahmen des Erörterungstermins hat der Kläger vorgebracht, dass er die Schreiben vom 29.10.2014, 03.12.2014 und 07.01.2015 nicht erhalten habe und er zu diesem Zeitpunkt überfordert gewesen sei. Zudem habe die Tochter seiner Ehefrau regelmäßig den Briefkasten des Klägers geöffnet. Nach Auffassung der Kammer, hätte der Kläger jedoch diesbezüglich nochmal bei der Beklagten nachfragen müssen, da er spätestens seit dem Telefonat mit der Beklagten am 28.10.2014 mit dem Sachverhalt vertraut war und im Rahmen des Telefonats auch vereinbart wurde, dass die Beklagten dem Kläger einen Fragebogen zuschicken werden wird. Der Kläger hat sich jedoch erstmals wieder am 28.03.2018 an die Beklagte gewandt.

b) Darüber hinaus war der Kläger nicht ohne Verschulden an der rechtzeitigen Beitragszahlung gehindert. [Â§ 197 Abs. 3 Satz 1 SGB VI](#) setzt voraus, dass der Versicherte ohne Verschulden an der rechtzeitigen Zahlung gehindert gewesen war. Nach allgemeinen Regeln trifft den Versicherten ein Verschulden, wenn er vorsätzlich oder fahrlässig handelt (vgl. [Â§ 276 Abs. 1 Satz 1](#) Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)). Der Versicherte hat dabei auch für das Verschulden solcher Personen einzustehen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient (vgl. [Â§ 278 Satz 1 BGB](#); Mutschler in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VI, 3. Aufl., [Â§ 197 SGB VI](#) Rn. 41 (Stand: 01.04.2021)).

Eine Fristversumnis ohne Verschulden kann vorliegen, wenn der Versicherte von der Beklagten unzutreffend oder unvollständig über die Möglichkeit zur freiwilligen Beitragszahlung beraten wurde. Auch der Beratungsfehler eines anderen Trägers kann der Beklagten zuzurechnen sein, wenn es Aufgabe der Stelle ist, Beratung oder Auskunft zu Angelegenheiten der gesetzlichen Rentenversicherung zu geben (vgl. [Â§ 14 Satz 2 SGB I](#)).

Vorliegend wurden die Fristen zumindest fahrlässig vom Kläger versäumt. Fahrlässig handelt gemäß [Â§ 276 Abs. 2 BGB](#), wer die im Verkehr erforderliche

Sorgfalt au er Acht l sst. 

Dem Kl ger war bereits aus dem Antragsverfahren im Jahr 1997 die M glichkeit der freiwilligen Rentenversicherung und das Verfahren bez glich der Entrichtung freiwilliger Beitr ge bei Aus bung einer selbstst ndigen T tigkeit bekannt. 

Dem Kl ger h tte zudem auffallen m ssen, dass er einen entsprechenden Bescheid hinsichtlich einer freiwilligen Beitragsentrichtung in der gesetzlichen Rentenversicherung weder von der Beklagten, noch von der Bundesagentur f r Arbeit, erhalten hat. Auch h tte dem Kl ger auffallen m ssen, dass keine Beitr ge f r die gesetzliche Rentenversicherung auf seinem Konto abgebucht worden sind und in das Versicherungskonto des Kl gers eingeflossen sind. Der Kl ger hat sich auch nicht danach erkundigt, weshalb keine Beitr ge f r die gesetzliche Rentenversicherung bei ihm abgezogen wurden. Er muss sich, wenn Beitr ge nicht abgebucht worden sind, diesbez glich erkundigen (vgl. BSG Urteil vom 19.6.2001 â   [B 12 RA 8/00 R](#)). Insoweit liegt eine Sorgfaltspflichtverletzung des Kl gers vor. Der Kl ger ist vor dem 28.10.2014 nicht an die Beklagte nicht herangetreten.

Es kann demnach offenbleiben, ob eine fehlerhafte Beratung durch die Bundesagentur f r Arbeit sattgefunden hat. Selbst bei Annahme einer Pflichtverletzung der Bundesagentur f r Arbeit, kann sich der Kl ger nicht auf eine fehlerhafte Auskunft berufen. Er h tte vielmehr beim entsprechenden Tr ger nachfragen m ssen, weshalb eine laufende monatliche Beitragszahlung zur Rentenversicherung erkennbar nicht erfolgt ist.

Zudem hat sich der Kl ger bereits am 28.10.2014 an die Beklagte gewandt, nachdem ihm die Beitragsl cke ab dem Jahr 2011 bekannt geworden ist. Im Rahmen des Telefonats am 28.10.2014 wurde der Kl ger seitens der Beklagten auf die Zahlung freiwilliger Beitr ge hingewiesen. 

In der Folgezeit konnte auch keine Entscheidung zur Kl rung des versicherungsrechtlichen Status, d.h. ob der Kl ger gegebenenfalls im Rahmen seiner selbstst ndigen T tigkeit nach [  2 Satz 1 Nr. 1-9 SGB VI](#) pflichtversichert war, getroffen werden, da der Kl ger bei der Kl rung nicht mitgewirkt hat. Der Kl ger bringt zwar im Rahmen des Er rterungstermins vor, dass er von den Schreiben der Beklagten aus den Jahren 2014 und 2015 keine Kenntnis hatte, allerdings sei die Adresse auf den Schreiben korrekt angegeben worden. Dass die Tochter seiner Ehefrau regelm  ig den Briefkasten des Kl gers ge ffnet hat und er damals  berfordert gewesen war,  ndert jedoch nichts daran, dass der Kl ger fahrl ssig keine Beitr ge entrichtet hat. Insbesondere h tte sich der Kl ger nochmals im Jahr 2014 bzw. im Jahr 2015 an die Beklagte wenden m ssen. Im Rahmen des Gespr chs am 28.10.2014 wurde vereinbart, dass die Beklagten dem Kl ger einen Fragebogen zuschicken wird. Der Kl ger h tte diesbez glich nochmal bei der Beklagten nachfragen m ssen. 

Der Kl ger hat erst am 28.03.2018 die Zahlung von freiwilligen Beitr gen ab Januar 2017 beantragt. Aufgrund des Bescheides vom 20.04.2018 hat der Kl ger

die Berechtigung erhalten, freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für die Zeit vom 01.01.2017 bis 31.12.2017 nachzuentrichten. Allerdings versäumte der Kläger die rechtzeitige Zahlung der Beiträge. Im Dezember 2017 hat der Kläger dann nochmals einen Antrag auf Nachentrichtung der Beiträge für das Jahr 2017 gestellt. Der Antrag wurde mit Bescheid vom 15.01.2019 abgelehnt. Hiergegen hat der Kläger keinen Widerspruch erhoben, so dass dieser bestandskräftig wurde. Gründe dafür, dass der Kläger ohne Verschulden gehindert war, die Beiträge rechtzeitig zu bezahlen, wurden seitens des Klägers nicht vorgetragen und sind auch anderweitig nicht ersichtlich.

Dem Kläger war demnach mindestens seit dem Jahr 2014 bekannt, dass Beitragslücken in seinem Versicherungsverlauf vorhanden sind. Der Kläger hat auch nicht an der zu präferierenden Versicherungspflicht in den Jahren 2014 und 2015 mitgewirkt und die eingeräumte Möglichkeit der rückwirkenden Beitragszahlung für das Jahr 2017 nicht genutzt. Der Kläger hatte demnach mehrfach die Möglichkeit den Versicherungsschutz in der deutschen Rentenversicherung aufrecht zu erhalten und ist dieser nicht nachgekommen.

4. Nach [§ 197 Abs. 4 SGB VI](#) ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach [§ 27 SGB X](#) ausgeschlossen.

5. Auch unter dem Gesichtspunkt des vom B. (BSG) in langjähriger Rechtsprechung entwickelten sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs kann der Kläger kein für ihn günstigeres Ergebnis erreichen.

Streitig ist, ob dessen Grundsätze überhaupt neben [§ 197 Abs. 3 SGB VI](#) anwendbar sind. Neben der früheren Härteregelung ([§ 1418 Abs. 2, 3 RVO](#); [§ 140 Abs. 2, 3 AVG](#)) hat das BSG die Anwendung des Herstellungsanspruchs in Bezug auf die Zahlung von Pflichtbeiträgen verneint (BSG, Urteil vom 15.05.1984 [âĀĀ 12 RK 48/82](#)). Nachdem die Härterefallregelung nicht nur für die Nachzahlung von Pflichtbeiträgen, sondern auch für die Zahlung freiwilliger Beiträge gilt, verdrängt diese den Herstellungsanspruch insgesamt (BSG, Urteil vom 08.02.2007 [âĀĀ B 7a AL 22/06 R](#); ebenso Leitherer in: Eicher/Schlegel, SGB III, [§ 324 SGB III](#) Rn. 30; Hänecke in: Gagel, SGB III mit SGB II, [§ 324 SGB III](#) Rn. 16; Radtke in: Hauck/Noftz, SGB III, [§ 324 SGB III](#) Rn. 11; Mutschler in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VI, 3. Aufl., [§ 197 SGB VI](#) Rn. 49 (Stand: 01.04.2021)). Der vom BSG entwickelte Herstellungsanspruch hat dort keine Berechtigung, wo das Gesetz selbst eine Möglichkeit zur Korrektur von rechtswidrigem Verwaltungshandeln und Herstellung eines Rechtszustands wie bei fristgerechter Zahlung eröffnet (vgl. BSG, Urteil vom 01.04.2004 [âĀĀ B 7 AL 52/03 R](#); BSG, Urteil vom 28.01.1999 [âĀĀ B 14 EG 6/98 B](#); BSG, Urteil vom 08.02.2007 [âĀĀ B 7a AL 22/06 R](#)).

Jedenfalls kann die fehlende Zahlung von Beiträgen als tatsächlicher Umstand nicht über den sozialrechtlichen Herstellungsanspruch ersetzt werden (vgl. LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 27.03.2015 [âĀĀ L 10 R 2689/12](#)).

Der sozialrechtliche Herstellungsanspruch hat nach ständiger Rechtsprechung zur

Voraussetzung, dass

â□□ der SozialleistungstrÃ¤ger eine ihm aufgrund des Gesetzes oder eines SozialrechtsverhÃ¤ltnisses obliegende Pflicht, insbesondere zur Beratung und Auskunft ([Â§Â§ 14, 15 SGB I](#)), verletzt hat,

â□□ dadurch dem Betroffenen ein Nachteil entstanden ist,

â□□ zwischen der Pflichtverletzung des SozialleistungstrÃ¤gers und dem Nachteil des Betroffenen ein ursÃ¤chlicher Zusammenhang besteht.Â

â□□ Der durch das pflichtwidrige Verwaltungshandeln eingetretene Nachteil muss durch eine zulÃ¤ssige Amtshandlung beseitigt werden kÃ¶nnen, und

â□□ die Korrektur durch den Herstellungsanspruch darf dem jeweiligen Gesetzeszweck nicht widersprechen.

Dabei ist zu beachten, dass der Herstellungsanspruch einen VersicherungstrÃ¤ger nur zu einem Tun oder Unterlassen verpflichten kann, das rechtlich zulÃ¤ssig ist. Voraussetzung ist also â□□ abgesehen vom Erfordernis der Pflichtverletzung â□□ , dass der dem Versicherten entstandene Nachteil mit verwaltungskonformen Mitteln im Rahmen der gesetzlichen Regelung, also durch eine vom Gesetz vorgesehene, zulÃ¤ssige und rechtmÃ¤Ãige Amtshandlung ausgeglichen werden kann (vgl. BSG, Urteil vom 11.03.2004 â□□ [B 13 RJ 16/03 R](#)). Der Herstellungsanspruch findet nur in denjenigen FÃ¤llen Anwendung, in denen der LeistungstrÃ¤ger mit seinem Instrumentarium durch eine an sich zulÃ¤ssige Amtshandlung zur Naturalrestitution in der Lage ist. Umgekehrt bedeutet dies, dass in FÃ¤llen, in denen der durch pflichtwidriges Verwaltungshandeln eingetretene Nachteil nicht durch eine zulÃ¤ssige Amtshandlung beseitigt werden kann, fÃ¼r die Anwendung des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs kein Raum bleibt. Der sozialrechtliche Herstellungsanspruch ist deshalb dann ausgeschlossen, wenn der Berechtigte selbst tatsÃ¤chliche Handlungen vorzunehmen hatte (vgl. BSG, Urteil vom 11.03.2004 â□□ [B 13 RJ 16/03 R](#)) oder wenn die erforderliche Handlung von einer Stelle auÃerhalb des ZustÃ¤ndigkeitsbereichs des LeistungstrÃ¤gers vorzunehmen war. Die Zahlung von BeitrÃ¤gen zur Rentenversicherung kann deshalb Ã¼ber einen Herstellungsanspruch nicht ersetzt werden (vgl. LSG Baden-WÃ¼rttemberg vom 30.01.2014 â□□ [L 7 R 4417/11](#); LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 27.03.2015 â□□ [L 10 R 2689/12](#)).

DarÃ¼ber hinaus, ist fÃ¼r die Kammer auch nicht ersichtlich, dass der KlÃ¤ger bei entsprechender Beratung einen Antrag auf Zahlung der freiwilligen BeitrÃ¤ge gestellt hÃ¤tte. Der KlÃ¤ger hat trotz AufklÃ¤rung im GesprÃ¤ch am 28.10.2014 einen Antrag erstmals im Jahr 2018 gestellt. Selbst bei Annahme einer Pflichtverletzung der Bundesagentur fÃ¼r Arbeit ist nicht davon auszugehen, dass diese fÃ¼r die unterbliebene rechtzeitige Beitragszahlung ursÃ¤chlich hÃ¤tte werden kÃ¶nnen. Denn es ist nicht feststellbar, dass der KlÃ¤ger seinerzeit bei zutreffender Beratung in Kenntnis der drohenden LÃ¼cke freiwillige BeitrÃ¤ge rechtzeitig gezahlt hÃ¤tte.

IV. Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 Abs. 1 SGG](#) und folgt dem Ergebnis der Hauptsache.

Â

Erstellt am: 17.05.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024